

Ortsteilverfassung für den Ortsteil Eberstädt

- | | |
|--|------------|
| - Beschlussfassung – Beschluss Nr. V-316/14: | 27.02.2014 |
| - Ausfertigung: | 27.02.2014 |
| - Inkrafttreten: | 01.07.2009 |

Goldbach, den 17.04.2014

VG „Mittleres Nesselal“
- Hauptamt -

i.A.

.....
Unterschrift-Bearbeiter

Verteiler:

- 1 x VG, Hauptamt (Original einschließlich Schriftverkehr)
- 1 x LRA Gotha-Kommunalaufsicht (Original)
- 1 x Gemeinde Sonneborn
- 5 x Ortsteilrat Eberstädt

Anmerkung:

- Ortsteilverfassung tritt mit Beschluss Nr. vom außer Kraft.

ORTSTEILVERFASSUNG

für den Ortsteil Eberstädt

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn hat in seiner Sitzung am 27.02.2014 auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41 ff) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 28. Oktober 2013 (GVBl. 2013, Nr. 10, S. 293) die folgende Ortsteilverfassung für den Ortsteil Eberstädt beschlossen.

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteiles wird „ **Gemeinde Sonneborn - Ortsteil Eberstädt**“ verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

- 1) Das Gemeindewappen zeigt drei grüne Tannen mit braunem Stamm auf einer grünen Wiese, darunter einen braunen Eber.
- (2) Für den Ortsteil Eberstädt gilt die Sonneborner Gemeindeflagge.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.
- (3) Der Bürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.
- (4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzliche Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Sonneborn oder dem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.
- (5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Gemeinde Sonneborn, insbesondere mit dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nessetal“, zusammenzuarbeiten.
- (6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Sonneborn.

(2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Gemeinderates:

1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,
2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

(3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:

1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Gemeinde. Näheres regeln Benutzungsordnungen.
2. Der Ortsteilrat ist bei der Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil zu hören.
3. Das Mitspracherecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.
4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.
5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.
6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.

(4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Stellung nehmen.

(5) Die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ämter der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.

(6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen und Vorschläge abgeben.

(7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.

(8) Im Rahmen der Möglichkeiten werden im Ortsteil Eberstädt angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.

(9) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

(10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen

- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde,
- die planerischen Entscheidungen der Gemeinde sowie
- das geltende Ortsrecht einschließlich die Haushaltssatzung der Gemeinde zu beachten.

(11) vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Sonneborn. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

(2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Gemeinde Sonneborn ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.

(3) Beschlüsse, die vom Gemeinderat gefasst werden und den Ortsteil Eberstädt betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch vom Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist.

Der Einspruch ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.

(4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Bürgermeister zuzuleiten. Um den Gemeinderatsmitgliedern Kenntnis von den beratenen Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jedes Gemeinderatsmitglied eine Kopie zugeleitet.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonneborn vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Bürgermeister einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Eberstädt durch.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an der örtlichen Verkündungstafel, welche sich an der

Grünanlage

befindet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ortsteilverfassung des Ortsteils Eberstädt tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

Gemeinde Sonneborn, den 27.02.2014


Dietmar
Bürgermeister

